

An die Gemeinde Leegebruch
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
Eichenhof 4
16767 Leegebruch

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre / Übermittlungssperre gem. § 32b Abs. 1 u. 2 sowie § 33 Abs. 6 BbgMeldeG

Hiermit beantrage ich,

Name,

Vorname,

Geburtsdatum,

Anschrift:

eine Übermittlungssperre für folgende Sachverhalte/ Angelegenheiten:

- (1) An Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg
- sowie Kommunalwahlen zum Zwecke der Wahlwerbung sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren oder Volksentscheiden
- sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1-3 Bbg MeldeG) hat keine Weitergabe meiner Daten zu erfolgen.
- (2) Wenn ich ein **Altersjubiläum** (z.B. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs.4 Bbg MeldeG).
- (3) Wenn wir ein **Ehejubiläum** (z.B. Silberne/Goldene Hochzeit) begehen, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 4 Bbg MeldeG).
- (4) An **Adressbuchverlage** dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 5 Bbg MeldeG).
- (5) Da ich nicht der **Religionsgesellschaft meines Ehegatten** angehöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs.2 Bbg MeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder.

Familienname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum (Unterschrift nur f. Volljährige Personen)

(6) Einfache **Melderegisterauskünfte** dürfen mittels automatisierten Abrufs **über das Internet** nicht erteilt werden. (§32a Abs. 2 BbgMeldeG)
Hinweis: Die unter 1-6 aufgeführten Übermittlungs- / Auskunftssperren gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf.

(7) Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskünfte gem. § 32b Abs. 1 und 2 BbgMeldeG.
Mein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre begründe ich unten:

Begründung zu Nr. 7

Hinweis: Die unter 7 aufgeführte Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

Datum: _____

Unterschrift
Antragssteller

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Anträgen 2 und 3:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- und Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund § 33 Abs. 4 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge / der Nr. 2 und/oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 4:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft** neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 5 angekreuzt wird.

Zu Antrag 6:

Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung / mittels **automatisierten Abrufs über das Internet** erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 6 angekreuzt wird.

Zu Antrag 7:

Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfalle eine **Melderegisterauskunft** erteilen, die über Name und Anschrift hinaus z.B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o.ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten.

Sie können verlangen, dass eine derartige Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Zur Auskunftssperre:

Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft an Privatpersonen untersagt, wenn die Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o.ä. entstehen kann (§32 Abs. 1 Bbg MeldeG). Sollten Sie Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde gesondert mit.

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die Meldebehörde kann auf Anfrage die Frist um jeweils weitere zwei Jahre verlängern, wenn der Betroffene erneut glaubhaft macht, dass die umseitig genannten Gründe weiter bestehen.